

# Die Freizügigkeitspolice der Basler

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2022

# Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 5

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag (Freizügigkeitspolice) und die Vertragsbedingungen «Die Freizügigkeitspolice der Basler».

Ihre Freizügigkeitspolice untersteht schweizerischem Recht. Enthält dieser Vertrag keine Regelung, gelangen die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG), der Freizügigkeitsverordnung (FZV) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ergänzend zur Anwendung.

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Leben AG, Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel (nachfolgend Basler genannt). Im Internet ist die Basler unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) zu finden.

## 2. Versicherungsnehmer, versicherte Person und begünstigte Person

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche Person, die für sich und seine Hinterbliebenen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Basler abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Basler.

Versicherte Person ist diejenige natürliche Person, deren Leben versichert ist.

Zu den auf das Todesfallkapital anspruchsberechtigten, begünstigten Personen gehören in folgender Reihenfolge der Ehegatte, die gemäss BVG rentenberechtigten Waisen, andere natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind oder mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben, bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben. Im Rahmen der in den Versicherungsbedingungen der Freizügigkeitspolice festgehaltenen gesetzlichen Bestimmungen kann die versicherte Person schriftlich die anspruchsberechtigten Personen und die Höhe ihres Anspruchs näher bezeichnen.

Bei Eintritt des Versicherungsfalls erwirbt die begünstigte Person in der Regel ein eigenes Recht auf den teilweise oder ganz zugewiesenen Versicherungsanspruch.

## 3. Die Vorsorgelösung «Freizügigkeitspolice» der Basler

Versichert sind Kapitalleistungen für den Erlebens- und den Todesfall. Als kapitalbildende Vorsorgelösung dient die Freizügigkeitspolice der Basler somit sowohl der Altersvorsorge als auch der finanziellen Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall der versicherten Person.

Bei dieser sogenannten gemischten Versicherung wird die Leistung in der Regel einmalig im Erlebens- oder im Todesfall ausgerichtet.

Diese Versicherungslösung gehört zur sogenannten gebundenen Vorsorgeform (Säule 2).

Fragen	Gebundene Vorsorge (Säule 2)
Wer kann sich versichern?	Versicherte in der 2. Säule, die eine Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eingetreten ist und nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten.
Welcher Steuer unterliegt die Versicherung während der Vertragsdauer?	Keiner.
Werden bei der Auszahlung im Erlebensfall oder bei Rückkauf Steuern fällig?	Ja, die Versicherungsleistung wird bei ihrer Fälligkeit getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Keine Besteuerung erfolgt bei Übertragung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung.
Werden bei der Auszahlung im Todesfall Steuern fällig?	Ja, die Versicherungsleistung wird bei ihrer Fälligkeit getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.
Unterliegt der Rückkauf bestimmten Einschränkungen?	Ja, der Rückkauf ist nur in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen möglich.
Kann der Vertragsablauf frei vereinbart werden?	Nein. Vertragsablauf im Erlebensfall ist das Erreichen des bei Beginn der Versicherung geltenden (ordentlichen) BVG-Rücktrittsalters.
Kann das Altersguthaben vor Vertragsablauf bezogen werden?	Eine vorzeitige Ausrichtung des Altersguthabens ist nur in besonderen gesetzlich vorgesehenen Fällen oder frühestens 5 Jahre vor Erreichen des (ordentlichen) BVG-Rücktrittsalters möglich.

#### 4. Technischer Zinssatz und Inventardeckungskapital

Der technische Zinssatz ist für die gesamte Vertragsdauer garantiert. Er ist ausschliesslich massgebend für die Ermittlung des versicherten Erlebens- und Todesfallkapitals.

Unter Inventardeckungskapital ist derjenige Betrag zu verstehen, den die Basler aufgrund der versicherten Leistungen zur Erfüllung ihrer künftigen Verpflichtungen zurückgestellt haben muss.

#### 5. Überschussbeteiligung

Die Basler ermittelt im Rahmen des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Höhe der den Versicherungsnehmern insgesamt zustehenden Beteiligung am Jahresüberschuss.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragsdauer – nicht vorhersehbar und von der Basler nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung der Kapitalmärkte. Die künftige Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Grundlage für die Berechnung der Überschussbeteiligung ist die jährliche Betriebsrechnung der Basler für die massgebenden Verträge. Ein positiver Gesamtsaldo wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere für die Bildung von Rückstellungen und die Äufnung eines Überschussfonds verwendet.

Die allfälligen Überschussanteile aus dem Überschussfonds werden jährlich festgesetzt.

Zur Verteilung der Überschüsse werden Verträge mit gleichartigen oder ähnlichen Voraussetzungen zusammengefasst und bisherige sowie zukünftig zu erwartende Beiträge dieser Verträge zum erwirtschafteten Jahresüberschuss berücksichtigt.

Die erste Zuteilung einer allfälligen Überschussbeteiligung findet bei Vertragsbeginn statt. Die jährliche Überschussbeteiligung wird zu Beginn des Kalenderjahres vorschüssig zugewiesen, d.h. bei Vertragsauflösung infolge Rückkauf oder Fälligkeit der Versicherungsleistung besteht nur ein pro-rata-Anspruch entsprechend der effektiven Vertragsdauer in diesem Kalenderjahr.

Weitere Details können den Vertragsbedingungen entnommen werden.

#### 6. Beginn und Ablauf der Freizügigkeitspolice

Die Offerte der Basler ist immer ein Vorschlag bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung an den interessierten Kunden. Ihr fehlt noch der Wille zum Vertragsabschluss seitens der Basler, doch kann sich der Kunde mit der Offerte einen Überblick über die gewünschte Vorsorgelösung verschaffen.

Sagt dem Kunden die vorgeschlagene Versicherungslösung zu, kann er einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages stellen. Der Antrag ist somit eine verbindliche Willensäusserung, die darauf abzielt, den Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrages herbeizuführen. Der Versicherungsnehmer ist 14 Tage an den Antrag gebunden.

Die Annahme eines Antrages erfolgt in der Regel durch die Basler. Dadurch wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Die Versicherung und der Versicherungsschutz beginnen mit dem im Antrag zur Versicherung angegebenen Datum, frühestens aber mit dem Eingang des Antrages bei der Basler bzw. der Einzahlung der Einmaleinlage, auf jeden Fall aber mit der Aushändigung der Police.

Das ordentliche Ende der Versicherung ist im Erlebensfall das Erreichen des bei Beginn des Vertrages geltenden (ordentlichen) BVG-Rücktritts-

alters (in der Freizügigkeitspolice dokumentiert) oder im Todesfall der Tod der versicherten Person. Im Weiteren kann die Freizügigkeitspolice in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vorzeitig aufgelöst werden (Rückkauf).

#### 7. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können vom Versicherungsnehmer schriftlich oder mittels Textnachweis, widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Freizügigkeitspolice bei der Basler eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum der Freizügigkeitspolice.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Einmaleinlage wird zurückerstattet.

#### 8. Zeitlicher, örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person geniesst während der gesamten Vertragsdauer grundsätzlich bei jeder Tätigkeit und an jedem Aufenthaltsort Versicherungsschutz. Deckungsausschlüsse können den Vertragsbedingungen entnommen werden.

#### 9. Finanzierung

Die Versicherung wird mit einer bei der Basler einbezahlten Einmaleinlage (ganze oder teilweise Freizügigkeitsleistung, Austrittsleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung) finanziert.

Mit der Einmaleinlage wird die zur Finanzierung der Versicherung erforderliche Prämie einmalig zu Beginn des Vertrages für die gesamte Vertragsdauer bezahlt.

#### 10. Rückkauf

Der Versicherungsnehmer kann die Freizügigkeitspolice ganz oder teilweise von der Basler in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vorzeitig zurückkaufen. Weiterführende Informationen können den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Bei Freizügigkeitspolice wird ein Abzug vom Deckungskapital vorgenommen. Dieser umfasst CHF 150 (Auflösungskosten) sowie einen weiteren Abzug, der von der Marktentwicklung der Swapzinssätze abhängig ist. Dabei handelt es sich um Zinssätze zu bestimmten Laufzeiten, die täglich am Swapmarkt festgelegt und in den grossen Tageszeitungen publiziert werden. Den Vertragsbedingungen kann entnommen werden, in welchem Fall ein Abzug vorgenommen wird.

#### 11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Basler insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung, einschliesslich der vorrangigen spezialgesetzlichen Vorschriften des FZG und BVG.

##### Allgemeines zur Datenbearbeitung

Die Basler bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittel-

## 4 Produktinformationen

ten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Basler auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

### Zwecke der Datenbearbeitung

Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Basler nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Basler dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Basler gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Basler bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Basler zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Basler schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Basler auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Basler an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

### Einwilligung

Die Basler kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

### Schweigepflicht-Entbindungsklausel

Datenbearbeitungen, z.B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus. In der Einwilligungserklärung ist deshalb vom Versicherungsnehmer die Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

### Datenaustausch

Allenfalls nimmt die Basler zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Basler dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Basler festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

### Rechte in Bezug auf Daten

Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Basler über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Basler zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

### Speicherungsdauer

Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Basler nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Basler zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

### Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz:  
[www.baloise.ch/datenschutz](http://www.baloise.ch/datenschutz)

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Basler Versicherung AG  
Datenschutzbeauftragter  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
[datenschutz@baloise.ch](mailto:datenschutz@baloise.ch)

## 12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Leben AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
Telefon: 00800 24 800 800  
[beschwerde@baloise.ch](mailto:beschwerde@baloise.ch)

# Vertragsbedingungen

## Leistungsumfang

### L1

#### Versicherte Leistungen

Versichert sind

- ein Erlebensfallkapital, fällig im Schlussalter,
- ein Todesfallkapital in gleicher Höhe, bei Ableben vor dem Schlussalter.

Das Schlussalter entspricht dem beim Beginn der Versicherung geltenden Rücktrittsalter nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG).

Der Versicherung liegen die von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten technischen Grundlagen zugrunde (Grundlagen gemäss Tarif 2017, technischer Zinssatz = 0,5%).

Eingetragene Partner und Partnerinnen gemäss Partnerschaftsgesetz sind Ehegatten gleichgestellt.

## Allgemeine Bestimmungen

### A1

#### Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Die Versicherung und der Versicherungsschutz beginnen mit dem im Antrag zur Versicherung angegebenen Datum, frühestens aber mit dem Eingang des Antrages bei der Basler bzw. der Einzahlung der Einmaleinlage, auf jeden Fall aber mit der Aushändigung der Police.

### A2

#### Finanzierung

Die Versicherung wird mit einer Einmaleinlage finanziert. Diese entspricht der ganzen oder teilweisen Austrittsleistung, auf die der Versicherungsnehmer bei Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung Anspruch hat.

### A3

#### Rückkauf

Der Rückkaufswert entspricht dem Inventardeckungskapital, unter Vorname eines allfälligen Abzugs gemäss den nachstehenden Bestimmungen. Unter Inventardeckungskapital ist derjenige Betrag zu verstehen, den die Basler aufgrund der versicherten Leistungen zur Erfüllung ihrer künftigen Verpflichtungen zurückgestellt haben muss.

Das Inventardeckungskapital wird nach denjenigen technischen Grundlagen berechnet, die der Berechnung der Einmaleinlage zugrunde gelegen haben.

Ein Rückkauf ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer den Rückkaufswert für die Überweisung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung verwendet.

Ein Rückkauf ist mit schriftlicher Einwilligung des Ehegatten möglich, wenn der Versicherungsnehmer

- innerhalb von 5 Jahren das Rücktrittsalter nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht,
- eine volle Invalidenrente der IV bezieht und das Invaliditätsrisiko nach Art. 10 Freizügigkeitsverordnung (FZV) nicht anderweitig versichert hat,

- die Schweiz endgültig verlässt und die Voraussetzungen von Art. 25f FZG eingehalten sind,
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht,
- einen Anspruch auf einen Rückkaufswert hat, der weniger als sein Jahresbeitrag bei der letzten Vorsorgeeinrichtung beträgt,
- die Leistung im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung verwendet. Hat der Versicherungsnehmer die versicherten Leistungen verpfändet, so hat er für den Rückkauf die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers beizubringen, soweit die Pfandsomme betroffen ist.

Beim Rückkauf werden Auflösungskosten von CHF 150 abgezogen. Ein zusätzlicher Abzug wird vorgenommen, sofern der Swapsatz um mehr als ½% über dem Policenzins liegt. Dieser berechnet sich wie folgt:

Abzug in % =

(Swapsatz zum Zeitpunkt des Rückkaufes – Policenzins) × Restlaufzeit des Vertrages, längstens aber 5 Jahre

Policenzins =

Technischer Zins + aktuell gültiger Überschusssatz des Vertrages

Swapsatz:

Massgebend ist der Satz in CHF über die Restlaufzeit (längstens 5 Jahre).

Kein Abzug erfolgt bei Rückkäufen

- innerhalb von 5 Jahren vor Erreichen des Schlussalters;
- für Bezüger einer vollen Invalidenrente;
- für Leistungen im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung. Für Gesuche um einen Vorbezug oder eine Verpfändung verlangt die Basler eine Bearbeitungsentschädigung von CHF 400.

### A4

#### Überschussbeteiligung

Grundlage für die Berechnung der Überschussbeteiligung ist die jährliche Betriebsrechnung der Basler für die massgebenden Verträge. Ein positiver Gesamtsaldo wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere für die Bildung von Rückstellungen und die Äufnung eines Überschussfonds verwendet.

Die allfälligen Überschussanteile aus dem Überschussfonds werden jährlich festgesetzt.

Zur Verteilung der Überschüsse werden Verträge mit gleichartigen oder ähnlichen Voraussetzungen zusammengefasst und bisherige sowie zukünftig zu erwartende Beiträge dieser Verträge zum erwirtschafteten Jahresüberschuss berücksichtigt.

Die jährliche Überschussbeteiligung wird zu Beginn des Kalenderjahres vorschüssig zugewiesen, d. h. bei Vertragsauflösung infolge Rückkauf oder Fälligkeit der Versicherungsleistungen besteht nur ein pro-rata-Anspruch entsprechend der effektiven Vertragsdauer in diesem Kalenderjahr.

Die erste Überschussbeteiligung wird vorschüssig bei Vertragsbeginn zugewiesen.

Allfällige Überschussanteile werden verzinslich angesammelt. Sie werden bei Auszahlung des Rückkaufwertes oder der Versicherungsleistung im Erlebens- oder im Todesfall ausgerichtet.

Eine Änderung des bestehenden Überschussystems während der Vertragsdauer wird der Aufsichtsbehörde vorgängig angezeigt. Eine entsprechende Mitteilung an den Versicherungsnehmer erfolgt spätestens mit der auf die Änderung folgenden Information.

Die Basler informiert in geeigneter Weise über die Zuteilung der Überschüsse.

**A5**

#### **Auszahlung der versicherten Leistungen**

Die versicherten Leistungen werden erbracht, sobald der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person sämtliche zur Anspruchsbegründung erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Wer eine Leistung aus dieser Versicherung verlangt, hat die Police vorzulegen.

Die Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

**A6**

#### **Erfüllungsort der versicherten Leistungen**

Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz im Ausland ist Basel Erfüllungsort.

**A7**

#### **Verzicht auf Leistungskürzung**

Die versicherten Leistungen werden auch bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses oder bei Selbsttötung erbracht.

**A8**

#### **Abtretung und Verpfändung der versicherten Leistungen**

Die versicherten Leistungen können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung sowie eine richterliche Anordnung im Scheidungsfall.

**A9**

#### **Begünstigung**

Begünstigt sind die folgenden Personen:

- im Erlebensfall der Versicherungsnehmer,
- im Todesfall in nachstehender Reihe:

1. der überlebende Ehegatte und die minderjährigen Kinder sowie die mindestens zu 70% invaliden und die in Ausbildung stehenden Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
2. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
3. In nachstehender Reihenfolge:
  - > die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllen,
  - > die Eltern,
  - > die Geschwister,
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Versicherungsnehmer kann durch schriftliche Mitteilung an die Basler:

- die Ansprüche der Begünstigten innerhalb der einzelnen Ziffern näher bezeichnen
- den Kreis von Personen nach Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Aufteilung pro Kopf. Wird innerhalb der einzelnen Ziffern von dieser Aufteilung abgewichen, so ist dies nur zulässig, wenn damit im Zeitpunkt des Todes dem Vorsorgegedanken besser Rechnung getragen ist.

**A10**

#### **Mitteilungen**

Alle Mitteilungen an die Basler sind schriftlich oder mittels Textnachweis (Textform) an den Hauptsitz in Basel zu richten. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, die ausdrücklich Schriftlichkeit verlangen.

**A11**

#### **Vertragsgrundlagen**

Enthält dieser Vertrag keine Regelung, gelangen die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG), der Freizügigkeitsverordnung (FZV) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ergänzend zur Anwendung.

**A12**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Basel oder der schweizerische Wohnort des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person.

**A13**

#### **Versicherungsschutz im Militärdienst und Krieg**

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gelten die nachfolgenden, von der schweizerischen Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Vertragsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherungsnehmer am Krieg teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der versicherten Leistungen – erfolgen durch die Basler im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Basler befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Basler im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt der Versicherungsnehmer an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherungsnehmer während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Basler das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherten Leistungen.

Die Basler behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels, im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde, auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.



**Basler Leben AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)